

SATZUNG

des Vereins „Lebensschule für Kinder e.V.“

Stand: 26. September 2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lebensschule für Kinder e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am Tag der Gründung und endet am 31.12.2008.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Weiterbildung von Kindern und Erwachsenen im bewussten Umgang mit sich selbst und ihrer Umwelt. Das Vereinsziel ist die Unterstützung von Menschen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und glückliches Leben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Ferienlagern für Kinder
 - die Organisation von Gesprächsrunden für Eltern
 - die Durchführung von Seminaren für Eltern und Kinder
 - die Begleitung (Coaching, Supervision) von Eltern im Umgang mit ihren Kindern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Handelsgesellschaft werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungs-berechtigten ordentliches Mitglied werden und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht nach der Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung - die keiner Begründung bedarf – kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss einem Vorstandsmitglied zugehen.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Erhebung von Beiträgen regelt die Beitragsordnung. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung (§6) beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt und werden vom Vorstand einberufen. Dazu sind spätestens 14 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dazu sind spätestens 14 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von einem Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung dem Geschäftsführer oder einem Mitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Wahlvorgänge ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen.
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) Vorsitzende,
 - b) der 1. stellv. Vorsitzende,
 - c) der 2. stellv. Vorsitzende,
 - d) der Schatzmeister
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende und der 2. stellv. Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und

außergerichtlich. Dem Vorsitzenden wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Der Schatzmeister darf in Doppelfunktion gleichzeitig 1. oder 2. stellvertretender Vorsitzender sein. Bei Doppelfunktion gilt nur einfaches Stimmrecht.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn höchstens ein Vorstandsmitglied fehlt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der für den Verein die Geschäfte der laufenden Verwaltung übernimmt. Die Bestellung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Umfang der Geschäfte und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers werden separat in der Stellenbeschreibung geregelt.
2. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
3. Der Vorstand kann abweichend von § 8 Nr. 1 der Satzung auch besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter kann durch den Vorstand beschränkt werden; im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 der Satzung. § 8 Nr. 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die rechnerische Prüfung der Finanzbuchführung nach dem Ende jedes Geschäftsjahres. Sie erhalten hierzu Zugang zu allen erforderlichen Informationen.

2. Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht gegenüber dem Vorstand. Sie dürfen der Mitgliederversammlung Auskünfte erteilen, soweit diese keine Personalangelegenheiten betreffen.
3. Die Rechnungsprüfer fertigen nach der Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht an, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung übergeben wird.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Auf die Wahl von Rechnungsprüfern kann mit einfachem Beschluss der Mitgliederversammlung verzichtet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder und Erwachsenen im bewussten Umgang mit sich selbst und ihrer Umwelt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 26. September 2008

Valentina Cabro

Erik Eckstein

Petra R. Halmel

Sascha Josewski

Katrin Lietsch

Farani Antje Linke

Tino Schwarze

Elke Springer